

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 21. August 2026**

Verwaltungsrichter Bürki, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Häberli  
Gerichtsschreiberin Aellen

Erbengemeinschaft A. \_\_\_\_\_, bestehend aus:

1. B. \_\_\_\_\_

2. C. \_\_\_\_\_

beide vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende

gegen

**Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental**  
Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen

und

**Notar D. \_\_\_\_\_**

betreffend Anordnung eines Steuerinventars (Verfügung der Regierungs-  
statthalterin des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental vom  
26. Juni 2025; inv 162/2025)



## **Prozessgeschichte und Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Am 22. April 2025 verstarb A.\_\_\_\_\_, worauf die Regierungstatthalterin des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental am 26. Juni 2025 Notar D.\_\_\_\_\_ mit der Aufnahme eines Steuerinventars beauftragte. Bereits am 17. Oktober 2024 war der Ehemann von A.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, verstorben und in der Folge die Errichtung eines ersten Steuerinventars angeordnet worden (Verfügung des Regierungstatthalter Stv. des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental vom 26.11.2024).

**1.2** Gegen die Verfügung der Regierungstatthalterin vom 26. Juni 2025, die ihnen als Erben eröffnet worden ist, haben B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ am 18. Juli 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Dabei lassen sie sich durch Rechtsanwalt (und Notar) D.\_\_\_\_\_ vertreten und beantragen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung; eventuell sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Vernehmlassung vom 11. September 2025 schliesst das Regierungstatthalteramt (RSA) sinngemäss auf Abweisung der Beschwerde. Am 6. November 2025 haben sich die Beschwerdeführenden erneut zur Sache geäußert und das inzwischen erstellte Steuerinventar für den Nachlass von E.\_\_\_\_\_ eingereicht.

**1.3** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 20 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars [KInvV; BSG 214.431.1]); der Ausschlussgrund gemäss Art. 77 Bst. f VRPG kommt bei Steuerinventaren nicht zur Anwendung (vgl. VGE 2009/112 vom 18.8.2009 E. 1.1.1 f., zuletzt auch VGE 2020/405 vom 3.5.2022 E. 1.1). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über

Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der folgenden Erwägung – einzutreten.

**1.4** Wird die Anordnung eines Steuerinventars angefochten, wird die mit der Errichtung des streitbetroffenen Inventars betraute Notariatsperson als weitere Beteiligte am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligt (vgl. etwa VGE 2025/111 vom 5.6.2025, 2024/114 vom 25.4.2024); dies ist Ausdruck ihrer direkten Betroffenheit von der Streitsache. Also ist auch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, der das Steuerinventar für den Nachlass von A.\_\_\_\_\_ erstellen soll, in seinem Amt als Notar unmittelbar von der vorliegenden Streitsache betroffen. Daher drängt sich die Frage auf, ob er sich in Bezug auf die Rechtsvertretung der Beschwerdeführenden in einem Interessenkonflikt im Sinn von Art. 12 Bst. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) befindet (vgl. dazu Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 12 N. 1 ff., insb. N. 94c). Läge ein solcher Konflikt vor, wäre Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ die Interessenvertretung im vorliegenden Rechtsmittelverfahren grundsätzlich untersagt (vgl. BVR 2015 S. 581 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 138 II 162 E. 2.5.1 [Pra 101/2012 Nr. 108]) und müssten die Beschwerdeführenden aufgefordert werden, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde persönlich zu unterzeichnen oder durch eine andere Rechtsvertretung unterzeichnen zu lassen (vgl. Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 VRPG). Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens kann die Frage der Postulationsfähigkeit von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ jedoch offengelassen werden und allfällig erforderliche formelle Verbesserungen der Beschwerdeschrift können unterbleiben.

**1.5** Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## **2.**

**2.1** Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass grundsätzlich ein

Steuerinventar aufzunehmen (Art. 209 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]; Art. 1 Abs. 1 Bst. a KInvV; Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]; Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1994 über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer [InvV; SR 642.113]). Das Steuerinventar dient vorab als Kontrollmittel zur Prüfung, ob die verstorbene Person ihren Steuerpflichten nachgekommen ist. Es entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen und ist weder für die spätere Veranlagung noch die zivilrechtliche Erbteilung verbindlich. Es handelt sich insofern nicht um eine Verfügung, sondern um einen besonderen Amtsbericht, der über den Bestand der an Ort und Stelle festgestellten Vermögenswerte Auskunft geben soll; es unterliegt keinem ordentlichen Rechtsmittel (vgl. Beck/Margraf/Wetzel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 4. Aufl. 2022, Art. 154 N. 3 und 8; Peter Locher, Kommentar zum DBG, III. Teil, 2015, Einführung zu Art. 154 ff. N. 2 ff.). Das Steuerinventar hat indes trotz seiner fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit für die nachfolgenden Verfügungen massgebliche Bedeutung. Es bildet nicht nur Grundlage zur Überprüfung der Steuerpflicht der verstorbenen Person, sondern dient auch als Hilfsmittel für hängige Veranlagungen sowie auf kantonaler Ebene für die Veranlagung der Erbschaftssteuer (vgl. Annik Bärtschi, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, 2011, Art. 209 N. 5). Die Erben haben unter Strafandrohung bei der Inventarisierung mitzuwirken (Art. 212 i.V.m. 216 Abs. 1 Bst. c StG; Art. 157 i.V.m. 174 Abs. 1 Bst. c DBG). Aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts unter den Erben bzw. zwischen diesen und dem Gemeinwesen ist die Inventaraufnahme durch eine neutrale Instanz vorzunehmen (vgl. Peter Locher, a.a.O., Einführung zu Art. 154 ff. N. 10; zum Ganzen VGE 2016/270 vom 10.5.2017 E. 3.2 [zusammengefasst in BN 2017 S. 135]).

**2.2** Auf ein Steuerinventar wird verzichtet, wenn ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar errichtet wird (Art. 209 Abs. 2 StG; Art. 1 Abs. 2 KInvV; Art. 199 i.V.m. 3 Abs. 1 Bst. b InvV). Die Inventaraufnahme kann ferner unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist (Art. 209 Abs. 3 StG; Art. 154 Abs. 2 DBG; vgl. auch Art. 54 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der

direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]), wobei diese Möglichkeit auf Fälle offenkundiger Vermögenslosigkeit zu beschränken und im Zweifel ein Inventar zu erstellen ist (Beck/Margraf/Wetzel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, StHG, 4. Aufl. 2022, Art. 54 N. 31 ff.). Diese Ausnahme wird von Art. 2 Abs. 2 Bst. a KInvV dahingehend konkretisiert, dass auf die Anordnung eines Inventars verzichtet werden kann, wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als Fr. 100'000.-- besessen haben, sofern die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und klare Vermögensverhältnisse vorliegen.

### 3.

**3.1** Die Regierungsstatthalterin hat in der angefochtenen Verfügung festgestellt, dass das Rohvermögen mehr als Fr. 100'000.-- betrage, sodass gemäss der gesetzlichen Regelung ein Steuerinventar aufzunehmen sei; weiter verweist sie auf das – gestützt auf eine telefonische Kontaktnahme mit Notar D.\_\_\_\_\_ aufgenommene – Siegelungsprotokoll vom 23. Mai 2025. Die Beschwerdeführenden beanstanden die Verfügung vom 26. Juni 2025 und insbesondere die Feststellung nicht, dass das Rohvermögen mehr als Fr. 100'000.-- betrage. Sie machen aber geltend, «praxismässig» würde für «den Zweitversterbenden» kein Steuerinventar angeordnet, wenn dieser – wie hier – innerhalb eines Jahres nach «dem Erstversterbenden» versterbe. Weiter äussern sie sich zu den Gründen für den grossen Unterschied, der gemäss den beiden Siegelungsprotokollen zwischen den Aktiven des Nachlasses von A.\_\_\_\_\_ einerseits und den Aktiven des Nachlasses von E.\_\_\_\_\_ andererseits besteht (2,10 bzw. 10,17 Mio. Franken; vgl. Vorakten RSA [act. 6B] pag. 3 und [act. 6A] pag. 3). Zudem reichen sie verschiedene Dokumente ein, aus denen sich ergeben soll, dass es im Zeitraum zwischen dem Hinschied von E.\_\_\_\_\_ und jenem von A.\_\_\_\_\_ zu keinen grösseren Veränderungen im Vermögensstand gekommen sei (act. 1C).

**3.2** Die Beschwerdeführenden behaupten mithin selber nicht, dass hier die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Inventaraufnahme (vgl. vorne E. 2.2) erfüllt seien. Sie berufen sich lediglich auf eine offenbar bestehende Praxis der Regierungstatthalterämter, bei kurz aufeinanderfolgenden Todesfällen mit klaren und stabilen Vermögensverhältnissen sowie übereinstimmenden Erbinnen und Erben, für den zweiten Todesfall auch dann auf ein Steuerinventar zu verzichten, wenn keiner der gesetzlichen Ausnahmegründe vorliegt (vgl. dazu Beschwerdevernehmlassung S. 2). Weshalb es Recht verletzen sollte, im vorliegenden Fall nicht entsprechend dieser Praxis vorzugehen, lässt sich ihren Vorbringen jedoch nicht entnehmen und ist auch nicht ersichtlich. Jedenfalls die Voraussetzung der klaren Vermögensverhältnisse ist nicht erfüllt, wenn einerseits – trotz jeweiliger Rücksprache mit D. \_\_\_\_\_ als Notar der Familie (vgl. Vorakten RSA [act. 6B] pag. 5 und [act. 6A] pag. 6) – in den zwei Siegelungsprotokollen wesentlich andere Vermögensstände ausgewiesen werden und andererseits gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführenden «die Komplexität der Verhältnisse» zu Verzögerungen bei der Erstellung des ersten Steuerinventars geführt hat (Beschwerde S. 1). Bei diesen Gegebenheiten braucht die Gesetzmässigkeit der offenbar bestehenden Praxis der Regierungstatthalterämter nicht näher erörtert zu werden. Die Anordnung eines Steuerinventars erweist sich so oder anders als rechtmässig; Anlass für eine Rückweisung der Sache an die Regierungstatthalterin besteht unter diesen Umständen keiner. Daran ändert der wohl als Erklärung für die Differenz in den Vermögensständen gemachte Hinweis der Beschwerdeführenden nichts, dem Siegelungsprotokoll des Nachlasses von A. \_\_\_\_\_ habe «das unvollständige Wertschriftenverzeichnis 2024 zu Grunde» gelegen, zumal die Vorinstanz überzeugend darlegt, weshalb hier von unklaren Vermögensverhältnissen auszugehen ist (namentlich nicht nachvollziehbare Veränderung der Vermögensverhältnisse und Dauer der Aufbereitung der Unterlagen für das erste Steuerinventar; vgl. Beschwerdevernehmlassung S. 2).

**3.3** Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (vorne E. 1.4). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung

(Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**4.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführenden unter Solidarhaft kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.-- wird den Beschwerdeführenden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - Beschwerdeführende
  - Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
  - Notar D. \_\_\_\_\_

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.